

## Umverteilung Parteienfinanzierung

### I. Grundgedanke

Grundlage für die Auszahlung zur Parteienteilfinanzierung im Jahr 2013 ist das Jahr 2012.  
Die Berechnung der Höhe obliegt dem Bundestag.

Eine Teilauszahlung erfolgt an Landesverbände, die bei der letzten Landtagswahl vor 2013 mindestens 1% der abgegebenen gültigen Wählerstimmen erhielten.

In Bayern, Brandenburg, Niedersachsen und Thüringen haben die Piraten nicht an für das Jahr 2012 berücksichtigungsfähigen Landesparlamentswahlen teilgenommen, daher gehen diese Landesverbände dabei leer aus.

Bleibt noch die Parteienteilfinanzierung, die an die Bundespartei gehen. Das wird nicht viel sein, denn die Piraten generieren weniger Einnahmen, als ihnen nach Stimmenkontenauswertung zur Parteienteilfinanzierung zukommen könnte. So waren es im Vorjahr ca. 900.000 €, die „verloren“ gingen.

Da der Bundesverband zur Zeit nur wenig Geld aus der Parteienteilfinanzierung erhält, kann daraus kein angemessener Finanzausgleich für die Landesverbände erfolgen., wie es § 22 PartG fordert.  
Unabhängig davon müsste ein angemessener und auch gerechter Ausgleich zwischen den Landesverbänden bei den Piraten selbstverständlich sein.

Um einen vernünftigen Ausgleich zu verwirklichen müssen sich alle beteiligen.

Der Bundesverband hat eine Verteilungssumme in Höhe der erhaltenen Mittel aus der Parteienteilfinanzierung. Dieser Verteilungssumme geben alle Landesverbände 50% ihrer vom Land erhaltenen Mittel hinzu (die andere Hälfte ist Selbstbehalt) und bilden damit eine Gesamtverteilungssumme. Da aus dem vorherigen Berechnungszeitraum eventuell Rückforderung oder Nachzahlungen geben kann müsste solches noch berücksichtigt werden. Danach hat man eine bereinigte Gesamtverteilungssumme, die zu 75% an die Landesverbände ausgeschüttet wird.

Eine Verteilung oder eine Teilverteilung nach Flächengröße eines Bundeslandes halte ich für ungeeignet. Eine Fläche spiegelt keinen Bezug zu einer Wahl, einem Wahlergebnis oder der Parteienteilfinanzierung wieder.

Auch das Berücksichtigen von Personenzahlen birgt Probleme. Bei der Einwohnerzahl werden auch Bürger mit gewichtet, die an Wahlergebnissen nicht beteiligt sind oder sein können, eben nicht Wahlberechtigte. Als verlässlichste Größe könnten die Wahlberechtigten oder die Wählerstimmen herangezogen werden.

Während die reine Zahl der Wahlberechtigten in keinen direkten Zusammenhang mit der Parteienteilfinanzierung steht, spiegeln sich Wählerstimmen dort wieder. Besonders der Anteil, der auf die Piratenpartei entfallen ist.

Eine Verteilung auf Basis erhaltener Stimmen wäre gerecht und würde auch motivierend wirken. Es käme indirekt auch der Piratenpartei zugute, denn jeder Landesverband hätte ein Interesse daran, einen möglichst hohen Betrag aus der Gesamtverteilungssumme zu erhalten.

Kurz: Arbeit muss sich lohnen!

### II. Vorschlag Umverteilung Parteienteilfinanzierung

#### Tabelle Seite 1:

Der auszuzahlende Gesamtbetrag aus der Parteienteilfinanzierung wurde aus dem Jahr 2011 übernommen. Die Parteienteilfinanzierung aus Landesparlamentswahlen zeigt die Beteiligung der Länder an der Gesamtverteilungssumme. Durch den verbleibenden Eigenanteil sollen Erfolge bei den Landesparlamentswahlen angemessen berücksichtigt werden.

Im untereren Bereich werden der Anteil des Bundesverbands und die Gesamtverteilungssumme angezeigt. Nachberechnung des Bundestags aus dem Vorjahr (Rückzahlung oder Nachzahlung) wurden (mangels Zahlen) nicht berücksichtigt.

#### Anlage Seite 2:

Die Berechnung von Stimmanteilen erfolgt ohne die Stimmen aus Landesparlamentswahlen, da diese durch

den Selbstbehalt schon berücksichtigt wurden.

Für den Verteilungsschlüssel wird nur die Summe der, durch die Bundestagsverwaltung festgestellten Stimmen aus der letzten EU-Wahl und der letzten Bundestagswahl herangezogen.

Die jeweiligen Stimmanteile bilden den jeweiligen Anteil am Gesamtergebnis der Bundespartei.

#### Tabelle Seite 3:

Es wird dargestellt, wie aus dem Anteil am Gesamtergebnis des anteilige Rückfluss aus der Gesamtverteilungssumme festgestellt wird.

#### Tabelle Seite 4:

Damit nicht alle Länder wirklich einzahlen müssen und Wechselbuchungen somit vermieden werden, werden von den rechnerischen Einzahlungen die Rückzahlungen abgezogen, woraus sich ein faktischer Einzahlungsbetrag errechnet.

Bei Ländern mit ausgewiesenen faktischen Betrag wird dieser an den Bundesverband gezahlt (siehe Vorschlag SÄA § 15 Abs. 7).

Die anderen Länder zahlen nichts ein.

Länder bei denen ein Betrag als Auszahlung errechnet wurde, erhalten diesen vom Bundesverband (siehe Vorschlag SÄA § 15 Abs. 7).

#### Tabelle Seite 5 (Anlageblatt):

Das Anlageblatt ist kein fester Bestandteil zu den Seiten 1 bis 4, sondern nur ein theoretischer Ausblick Auszahlungsbetrag aus der Parteienfinanzierung von ca. 1.500.000 €, der letztes Jahr höchstmöglich gewesen wäre).

### III. Vorschlag SÄA:

Es wird beantragt:

Der Bundesparteitag beschließt, dass § 15 und § 23 Absatz 4 der Finanzordnung geändert werden.

§ 15 erhält den Wortlaut:

#### § 15 staatliche Teilfinanzierung

- (1) Der Bundesgeschäftsführer beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Die staatlichen Mittel aus der Parteienteilfinanzierung werden über einen Finanzausgleich verteilt.
- (3) Die Datenerhebung erfolgt aus der amtlichen Festsetzung der staatlichen Mittel und dem amtlichen Bescheid über staatlichen Mittel nach §§ 19a bis 21 PartG.
- (4) Es wird eine Gesamtverteilungssumme aus dem Bundesanteil und 50% aus den jeweiligen Länderanteilen gebildet.
- (5) Aus der Gesamtverteilungssumme werden zuerst eventuelle Rückforderungen an den Deutschen Bundestag bestritten, Nachzahlungen werden zugeschlagen.
- (6) 75% der bereinigten Gesamtverteilungssumme werden unter den Landesverbänden aufgeteilt. Als Verteilerschlüssel dient die Summe der Wählerstimmen aus den letzten Wahlen zum Europaparlament und zum Bundestag nach Absatz 3.
- (7) Faktische Ein- und Auszahlungen erfolgen über den Bundesverband.
- (8) Der Bundesvorstand entscheidet über eine weitere Verteilung der staatlichen Mittel, die nicht an die Landesverbände ausgezahlt werden. Dabei wird er die Beschlussempfehlung des Finanzrates berücksichtigen.

§ 23 Absatz 4 erhält den Wortlaut:

#### § 23

- (4) Der Finanzrat erarbeitet eine Beschlussvorlage über die Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung, die nicht an die Landesverbände ausgezahlt wurden. Diese bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Finanzrates.